

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1962	Berlin, den 8. Dezember 1962	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 62	Gesetz über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder. — PGH-Steuergesetz — .....	119

### Gesetz

über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.

— PGH-Steuergesetz —

Vom 30. November 1962

#### I.

#### Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

##### § 1

##### Steuerpflicht

Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) entrichten eine Steuer vom Umsatz (Umsatzsteuer) und eine Steuer vom Gewinn (Gewinnsteuer).

##### § 2

##### Steuerbefreiung

(1) PGH sind in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens von der Abführung der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer befreit, wenn sie die Steuerbeträge in der gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich dem Akkumulationsfonds zuführen.

(2) PGH sind von der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer befreit, wenn mehr als 75 % der Mitglieder Blinde sind.

##### § 3

##### Umsatzsteuer

(1) Umsatz im Sinne von § 1 ist die Summe der Erlöse aus Leistungen, aus Absatz von Erzeugnissen, aus Absatz von Handelsware und aus Absatz von Abfällen und Schrott.

(2) Die Umsatzsteuer beträgt 3 % des Umsatzes.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für bestimmte Umsätze die Umsatzsteuer zu ermäßigen bzw. Steuerbefreiungen auszusprechen oder niedrigere Steuersätze festzusetzen.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, zur Förderung von Reparaturen und Dienstleistungen zeitweilig auf die Abführung der Umsatzsteuer für derartige Leistungen in einzelnen Wirtschaftszweigen oder bei einzelnen PGH ganz oder teilweise zu verzichten.

#### 84

#### Gewinnsteuer

(1) Gewinn im Sinne des § 1 ist das nach den Grundsätzen des Rechnungswesens der PGH auszuweisende Betriebsergebnis.

(2) Die Gewinnsteuer ist nach der als Anlage 1 beigelegten Steuertabelle zu bemessen. Grundlage für die Ermittlung des Steuersatzes bildet der Gewinn je Mitglied.

(3) Die nach § 3 Abs. 4 nicht erhobene Umsatzsteuer unterliegt nicht der Gewinnsteuer.

#### § 5

#### Besteuerung berufsfremder Nebenbetriebe

(1) Für berufsfremde Nebenbetriebe (z. B. Gaststätten) sind die Gewinne gesondert zu ermitteln. Von diesen Gewinnen verbleiben den PGH 35 %. Der übersteigende Betrag ist als Gewinnsteuer abzuführen.

(2) Die Erlöse aus berufsfremden Nebenbetrieben unterliegen der Umsatzsteuer. Für die Ermittlung der Umsatzsteuer gilt § 3 sinngemäß.

#### II.

#### Besteuerung der Mitglieder der PGH Besteuerung der Einnahmen aus der PGH

##### § 6

Die Mitglieder der PGH unterliegen mit ihren Einnahmen aus der PGH der Steuer der Mitglieder der PGH.

##### § 7

(1) Die Einnahmen für die in der PGH geleistete Arbeit sind getrennt nach Leistungsgrundvergütungen und Mehrleistungsvergütungen zu besteuern.

(2) Die Steuer auf die Leistungsgrundvergütungen ist nach dem als Anlage 2 beigelegten Steuertarif zu bemessen. Das gilt auch für die Besteuerung der Zeitvergütungen.